

E- 33 BR/69

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates vom 25. April 1969

(angenommen anlässlich der Verhandlung über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Strafvollzugsgesetz - StVG.)

Anlässlich der Verabschiedung des Strafvollzugsge setzes, das den Vollzug von Freiheitsstrafen einer grund legenden, von humanitärem Geist gegenüber dem Rechts brecher getragenen Neuordnung zuführt, erachtet es der Bundesrat als Gebot der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, daß in Hinkunft Personen, die durch Verbrechen unver schuldet dauernden und schweren gesundheitlichen Schaden erleiden, insbesondere durch solche verbrecherischen Handlungen dauernd erwerbsunfähig werden, eine ange messene Hilfe seitens der Allgemeinheit zuteil wird.

Die Bundesregierung wird daher ersucht zu prüfen, in welchen Fällen und auf welche Weise solche Personen - soferne sie nicht bereits durch bestehende sozialver sicherungsrechtliche oder sonstige Vorschriften für den Invaliditätsfall versorgt sind - angemessen entschädigt werden können, und dem Bundesrat hierüber einen umfassen den Bericht vorzulegen.